



ERDGAS MÜNSTER
Partner für Deutsches Erdgas

MERKBLATT

Sicherheitsbestimmungen und Baustellenordnung (SiBau)

Stand: 01.05.2022

Sicherheitsbestimmungen und Baustellenordnung (SiBau)

Anforderungen an Gesundheit, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz (HSSE)

Unsere wichtigsten Sicherheitsregeln auf einen Blick:

- Nur unterwiesene Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen Baustellen und Anlagen der Erdgas Münster GmbH (nachfolgend EGM genannt) und der Nowega GmbH (nachfolgend Nowega genannt) betreten.
- Beim Betreten und Verlassen von Stationen der EGM-/Nowega ist unverzüglich die Leitzentrale des zuständigen Betriebsführers telefonisch zu informieren sowie eine entsprechende Eintragung ins Stationsbuch vorzunehmen.
- Auf Baustellen haben sich Mitarbeiter von Fremdfirmen bei dem zuständigen Koordinator anzumelden.
- Es ist geeignete Arbeitskleidung und die ggf. erforderliche Persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Bei Bedarf sind zusätzliche Sicherheitsausrüstungen (z.B. Gehörschutz, Handschutz, Absturzsicherung, Wetterschutzkleidung, etc.) zu benutzen.
- Vor Arbeitsaufnahme ist zu klären, welche verantwortliche Person für den von den Tätigkeiten betroffenen Arbeitsbereich zuständig ist.
- Ebenso ist vor Beginn der Arbeiten sicherzustellen, ob die erforderlichen Arbeitserlaubnisse vorliegen.
- Der Aufenthalt ist nur innerhalb der zugewiesenen Arbeitsbereiche zulässig.
- Alle eingesetzten Werkzeuge und Geräte müssen in einem ordnungsgemäßen und arbeitssicheren Zustand sein.
- Jede Verletzung, jeder Arbeitsunfall sowie jeder Beinahe-Unfall ist umgehend der Leitzentrale der EGM/Nowega in Münster sowie dem Koordinator zu melden.
- Rauchen, Feuer und offenes Licht sind auf dem Baustellen- bzw. Anlagengelände verboten. Ausnahmen bilden nur besonders gekennzeichnete Bereiche, z.B. Baubüros und Sozialräume.
- Das Mitführen von eingeschalteten Mobiltelefonen (Handys) und Kameras in Ex-Bereichen ist verboten.
- Fotografieren mit/ohne Blitzgerät ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Koordinators gestattet.
- Der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist generell verboten.
- Bei Unklarheiten, Fragen und aufkommenden Problemen sind die verantwortlichen Vorgesetzten bzw. der Koordinator anzusprechen.
- Eine Nichteinhaltung der hier aufgeführten Regeln kann die Einstellung der Tätigkeiten sowie einen Verweis von der Baustelle bzw. der EGM-/Nowega-Anlage nach sich ziehen.

Keine Arbeit bei EGM/Nowega ist so wichtig, dass sie zu Lasten der Sicherheit ausgeführt wird.

Sicherheit ist immer Bestandteil unserer erfolgreichen Arbeit.

Jeder ist für sicheres Arbeiten verantwortlich und Vorbild für andere.

Sicheres Arbeiten bedeutet Verantwortung – für sich selbst und das Team.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	5
2	Allgemeines	5
2.1	Geltungsbereich	5
2.2	Ziele des Merkblatts	5
2.3	Geltendes Regelwerk	5
2.4	Koordinator	5
2.5	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)	6
2.6	Arbeitsicherheit und SIFA	6
2.7	Befugnisse	6
3	Sicherheitsvorkehrungen	6
3.1	SGD und Gefährdungsbeurteilungen	6
3.2	Verantwortliche Personen	6
3.3	Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen	6
3.4	Unterweisung der Mitarbeiter	7
3.5	Bereitstellung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)	7
3.6	Sicherheitspass	7
3.7	Sicherung des Arbeitsbereiches	7
3.8	Verändern/Entfernen von Sicherheitseinrichtungen	7
3.9	Arbeitsmedizinische Untersuchungen	7
3.10	Erste-Hilfe	7
3.11	Weitergabe von Informationen	8
3.12	Alkohol und sonstige Rauschmittel	8
3.13	Waffen	8
3.14	Gefahrstoffe	8
3.15	Wetter	8
4	Baustellenorganisation	8
4.1	Grundsätzliches	8
4.2	Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Arbeiten	9
4.3	Zutritt zur Baustelle/Anlage	9
4.4	Baustelleneinrichtung	9
4.5	Erkundigungspflicht	9
4.6	Flucht- und Rettungswege	10
4.7	Befahren und Parken	10
4.8	Straßen und Wege	10
4.9	Beleuchtung	10
4.10	Lieferung und Lagerung	10
4.11	Fotografieren und Filmen	10
4.12	Eigentum des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter	10
5	Personaleinsatz	11
5.1	Arbeitszeit	11
5.2	Ablösung ungeeigneten Personals und Baustellenverweis	11
6	Durchführung von Arbeiten	11
6.1	Gefährliche Arbeiten	11
6.1.1	Feuarbeiten	11
6.1.2	Arbeiten an gasführenden Anlagen	11
6.1.3	Erdarbeiten und Baugruben	12
6.1.4	Baustellen im öffentlichen Verkehrsbereich	12
6.1.5	Befahren von Behältern und engen Räumen	12
6.1.6	Arbeiten unter Absturzgefahr, Höhenarbeiten	12
6.1.7	Bewegen von Lasten und Anschlagmittel	12
6.1.8	Lagern und Stapeln	13
6.1.9	Umgang mit Gefahrstoffen	13
6.1.10	Arbeiten mit Druckgasflaschen	13
6.1.11	Arbeiten mit ionisierender Strahlung	13
6.1.12	Arbeiten an elektrischen Anlagen und im Bereich spannungsführender Einrichtungen	13
6.1.13	Arbeiten im Bereich von Hochspannungsleitungen	14

6.1.14	Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)	14
6.1.15	Durchbrüche und Bohrungen	14
6.2	Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen	14
6.2.1	Leitern und Tritte	15
6.2.2	Gerüste	15
6.2.3	Krane	15
6.2.4	Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeuge	15
6.2.5	Elektrowerkzeuge	16
7	Unfälle, Brände und sonstige Ereignisse	16
7.1	Verhalten im Brandfall	16
7.2	Verhalten bei Unfällen und sonstigen Ereignissen	16
7.3	Meldung von Unfällen und sonstigen Ereignissen	16
7.4	Vorbeugender Explosions- und Brandschutz	17
7.5	Feueralarm- und Feuerlöscheinrichtungen	17
7.6	Alarmpläne, Notrufnummern	17
8	Ver- und Entsorgung	17
8.1	Bereitstellung	17
8.2	Leitungsverlegung	17
8.3	Kanalisation	18
8.4	Wasserhaltungsarbeiten	18
8.5	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18
8.6	Entsorgung von Rest- und Abfallstoffen	18
8.7	Emissionsbegrenzung (Stoffe, Lärm, Vibration)	18
8.8	Mängel und Störungen in der Versorgung	18
9	Dokumentation	18
10	Schlussbestimmung	19

1 Vorwort

Dieses Dokument gilt für die Erdgas Münster GmbH und die Nowega GmbH. Bitte achten Sie darauf, dass Sie sich auf das richtige Unternehmen beziehen.

Erdgas Münster GmbH

Erdgas Münster GmbH
Johann-Krane-Weg 46
48149 Münster

Verantwortlich: Abteilung Technik
Ansprechpartner: Britta Giesbert
Telefon: +49 251 2800 - 215
E-Mail: britta.giesbert@erdgas-muenster.de

Nowega GmbH

Nowega GmbH
Anton-Bruchausen-Straße 4
48147 Münster

Verantwortlich: Abteilung Technik
Ansprechpartner: Björn Schunke
Telefon: +49 251 60998 - 243
Telefax: +49 251 60998 - 999
E-Mail: b.schunke@nowega.de

Wir bitten Sie, dieses Dokument sorgfältig zu lesen und die Auflagen und Hinweise unbedingt zu befolgen.

2 Allgemeines

2.1 Geltungsbereich

Die „Sicherheitsbestimmungen und Baustellenordnung (SiBau)“ gelten für alle Mitarbeiter der Erdgas Münster GmbH (nachfolgend EGM genannt) und der Nowega GmbH (nachfolgend Nowega genannt) sowie der von EGM/Nowega beauftragten Fremdunternehmen und deren Subunternehmen (nachstehend gemeinsam „Auftragnehmer“ genannt) während ihrer Tätigkeit auf Baustellen und Anlagen im Verantwortungsbereich der EGM/Nowega.

EGM/Nowega behält sich Änderungen und Ergänzungen dieses Merkblattes vor.

2.2 Ziele des Merkblatts

Das Merkblatt „Sicherheitsbestimmungen und Baustellenordnung (SiBau)“ regelt die Zusammenarbeit zwischen der EGM/Nowega und ihren Auftragnehmern und dient dazu, die wichtigsten Verhaltensregeln auf Baustellen und Anlagen der EGM/Nowega zu vermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Merkblatt aufgeführten Regeln bei allen Arbeiten im Auftrag der EGM/Nowega einzuhalten.

Das erklärte Ziel dieser „Sicherheitsbestimmungen und Baustellenordnung“ ist es, Unfälle, Verletzungen und die Entstehung von gefährlichen Situationen zu vermeiden, Umwelt- und Sachschäden zu verhindern sowie einen störungsfreien Bau- und Arbeitsablauf zu gewährleisten.

Alle Mitarbeiter müssen sich der möglichen Gefahren (z.B. brennbare Gase, unter Druck stehende Anlagenteile, explosive Dämpfe und Gefahrstoffe, herabfallende Gegenstände, Absturz, Lärm, etc.) bewusst sein und stets die genaue Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen und Baustellenordnung von sich und anderen Mitarbeitern verlangen.

2.3 Geltendes Regelwerk

Es sind alle für den Auftrag relevanten gesetzlichen und behördlichen Rechtsvorschriften und Bestimmungen, Berufsgenossenschaftlichen Regelwerke, allgemein anerkannten Regeln der Technik, die schriftlichen Anweisungen der EGM/Nowega sowie zusätzliche Anweisungen des Koordinators zu beachten.

Bei der zeit- und räumlichen Disposition hat der Auftragnehmer seine Arbeiten so zu koordinieren, dass die Einhaltung der v.g. Vorschriften nicht beeinträchtigt wird.

2.4 Koordinator

EGM/Nowega wird auf der Baustelle durch ihren Koordinator vertreten. Der Koordinator ist zuständig für die Koordination und Kontrolle der Bauausführung, der Montage, der Inbetriebsetzung sowie für die Durchführung des Probetriebs. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen wird hierdurch nicht beschränkt.

Der Koordinator wird ausdrücklich benannt und durch EGM/Nowega, ein von EGM/Nowega beauftragtes Unternehmen oder durch den zuständigen Betriebsführer gestellt.

Der Koordinator hat gemäß § 6 der DGUV V1 "Allgemeine Vorschriften" bzw. §4 ABergV Weisungsbefugnis gegenüber allen auf der Baustelle tätigen Personen, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf und die Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen beim Einsatz verschiedener Gewerke erforderlich ist.

2.5 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

Auf Baustellen, die unter das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) fallen, ist bei mehreren Arbeitgebern gem. § 3 Abs. 1 BaustellV zusätzlich durch den Bauherrn ein SiGeKo schriftlich zu bestellen. Zu seinen Aufgaben zählt die Koordination des Arbeitsschutzes, Zusammenstellen einer Unterlage für spätere Arbeiten sowie ggf. die Erstellung eines SiGe-Plans. Die Aufgaben des „Koordinators“ (Kap. 2.4) und „SiGe-Kos“ können i.d.R. durch dieselbe Person wahrgenommen werden.

Baustellen, die unter §2 des BBergG fallen, unterliegen nicht der BaustellV.

2.6 Arbeitssicherheit und SIFA

Für Fragen zur Arbeitssicherheit steht die Baustellenleitung und bei Bedarf die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SIFA) des ausführenden Unternehmens zur Verfügung.

2.7 Befugnisse

EGM/Nowega behält sich das Recht vor, die Einhaltung der hier aufgeführten Anforderungen zu kontrollieren. Mitarbeiter der EGM/Nowega, des zuständigen Betriebsführers bzw. ihre Vertreter sind jederzeit befugt, Sicherheitsbegehungen durchzuführen und stichprobenartig das sicherheits- und umweltgerechte Verhalten der Fremdfirmenmitarbeiter zu überprüfen.

Werden Verstöße gegen zu beachtende Vorgaben festgestellt, so sind die genannten Personen befugt, Weisungen zu erteilen und bei Bedarf die sofortige Arbeitseinstellung zu veranlassen.

Ferner kann EGM/Nowega eine Baustelle bis zur Beseitigung der sicherheitswidrigen Zustände stilllegen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers, der den Verstoß zu verantworten hat.

3 Sicherheitsvorkehrungen

3.1 SGD und Gefährdungsbeurteilungen

Der Auftragnehmer hat für die gesamte Maßnahme ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD) zu erstellen. Er ist weiterhin verpflichtet, EGM/Nowega vor Arbeitsbeginn das SGD und die Gefährdungsbeurteilungen über die für seine Beschäftigten mit deren Arbeit verbundenen Gefährdungen vorzulegen. Er hat dabei zu prüfen, ob aus seiner Sicht für den konkreten Einsatzfall weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Beanstandungen des Auftraggebers sind unverzüglich abzustellen. SGD und Gefährdungsbeurteilungen sind auf der Baustelle vorzuhalten und bei Bedarf anzupassen. Für die Richtigkeit und Angemessenheit der v.g. Dokumente sowie der daraus zum Schutz seiner Beschäftigten abgeleiteten Maßnahmen ist der Auftragnehmer allein verantwortlich.

3.2 Verantwortliche Personen

Soweit in der Bestellung bzw. dem Auftrag nicht ausdrücklich anderes geregelt ist, müssen alle Arbeiten unter der Leitung und Aufsicht einer vom Auftragnehmer bestellten vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person (sog. Aufsichtsperson) durchgeführt werden.

Je nach dem für die Baustelle geltenden Regelwerk sind die verantwortlichen Personen nach dem Berg- oder Energierecht zu bestellen.

3.3 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen

Bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen ist die Gesamtheit aller möglichen Gefährdungen inkl. der gegenseitigen Beeinflussungen zu betrachten. Bei komplexen Arbeitsabläufen und Montagekonzepten sind zusätzlich die Montagefolge und der Montagefortschritt zu berücksichtigen.

Falls erforderlich ist gem. § 6 DGUV-V 1 ein Koordinator einzusetzen. Er ist schriftlich unter Festlegung des fachlichen und örtlichen Wirkungsbereiches zu benennen und bezüglich Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit gegenüber den betroffenen Auftragnehmern und deren Mitarbeitern weisungsbefugt.

Er trägt die Verantwortung für das Abstimmen der arbeitssicherheitstechnischen Belange und die gegenseitige Information zwischen den gleichzeitig bzw. nacheinander auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmern. Er ist gleichfalls verantwortlich für die Anwendung des geltenden Regelwerkes zum Thema Arbeitsschutz.

3.4 Unterweisung der Mitarbeiter

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die einschlägigen Vorschriften sowie die vorliegenden Bestimmungen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

Vor Beginn der Arbeiten und bei Aufnahme jeder neuen Tätigkeit hat er die ihm unterstehenden oder zugeordneten Mitarbeiter über ihre Rechte und Pflichten während des Baustelleneinsatzes und über Sicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz zu unterweisen. Dabei ist sicher zu stellen, dass die einzelnen Arbeitsaufgaben und Befugnisse eindeutig benannt und voneinander abgegrenzt sind.

Die Unterweisungen sind mindestens in den vorgeschriebenen Intervallen zu wiederholen. Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

3.5 Bereitstellung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer hat seinen Beschäftigten die vorgeschriebene und nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung erforderliche PSA zur Verfügung zu stellen.

Auf Baustellen- und Anlagengelände ist grundsätzlich mindestens die von EGM/Nowega und dem zuständigen Betriebsführer geforderte PSA-Grundausstattung zu tragen.

Die PSA ist jederzeit in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

Der Koordinator ist berechtigt, Personen die Fortführung der Arbeiten zu untersagen, die die vorgeschriebene PSA nicht oder nicht korrekt tragen.

(Weitere Informationen: Siehe EGM/Nowega Merkblatt „Auswahl und Benutzung von PSA“)

3.6 Sicherheitspass

Alle Mitarbeiter haben ihren Sicherheitspass am Einsatzort verfügbar zu halten.

Der Pass ist mit einem Lichtbild zu personalisieren. In ihm sind persönliche Daten und Nachweise über erfolgte arbeitsmedizinische Untersuchungen, Unterweisungen, Befugnisse, Befähigungen und erfolgreich absolvierte Lehrgänge einzutragen.

3.7 Sicherung des Arbeitsbereiches

Der Auftragnehmer hat seinen Arbeitsbereich (z.B. Baugruben, Erdaufschüttungen, Materialien, etc.) jederzeit so aufzuräumen, dass Unfälle vermieden werden können.

Bestehende Sicherheitseinrichtungen seines Arbeitsbereiches hat der Auftragnehmer laufend auf ihre Funktionstüchtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Beim Erkennen möglicher Unfallgefahren besteht die Verpflichtung, die Gefährdung umgehend zu beseitigen und den Koordinator unverzüglich zu verständigen.

3.8 Verändern/Entfernen von Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen, welche der allgemeinen Sicherheit dienen, dürfen nur mit Einwilligung des Koordinators verändert oder entfernt werden. Die allgemeine Sicherheit muss dabei in jedem Fall gewährleistet bleiben. Nach Beendigung der Arbeiten ist vom Auftragnehmer der frühere oder ein adäquater Zustand herzustellen.

3.9 Arbeitsmedizinische Untersuchungen

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass nur solche Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die die jeweils erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen erfolgreich durchlaufen haben. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass der Gesundheitszustand seines Personals bei der Durchführung des Arbeitsauftrages durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird, wenn mit gesundheitsgefährdenden Einwirkungen oder gefährlichen Tätigkeiten zu rechnen ist.

Sämtliche Untersuchungen sind im Sicherheitspass zu dokumentieren.

3.10 Erste-Hilfe

Jeder Auftragnehmer hat die nach gesetzlichen und Berufsgenossenschaftlichen Regelwerken erforderlichen Vorkehrungen für Erste Hilfe-Maßnahmen zu treffen.

Er hat sich vor Auftragsbeginn über die Erste Hilfe-Einrichtungen auf dem Baustellen- und Anlagengelände zu informieren und diese Informationen an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Standorte von Erste Hilfe-Materialien müssen sich in Sichtweite der Arbeitsplätze befinden und gekennzeichnet sein.

Eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern des Auftragnehmers muss eine Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer besitzen. Die Namen der Ersthelfer und alle wichtigen Rufnummern (z.B. Ärzte,

Rettungsleitstelle, Krankenhaus, etc.) sind an einer gut sichtbaren Stelle auszuhängen. Ersthelfer sind spätestens bei Arbeitsaufnahme schriftlich zu benennen.

3.11 Weitergabe von Informationen

Im Zusammenhang mit Schadensereignissen verpflichtet sich der Auftragnehmer, vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, keine schriftlichen oder mündlichen Berichte an Dritte weiterzugeben, ohne vorher die schriftliche Erlaubnis des Koordinators einzuholen.

Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter dürfen Dritten keine Auskünfte über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsabläufe geben. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Auftragsbeendigung bestehen.

3.12 Alkohol und sonstige Rauschmittel

Das Mitführen sowie der Konsum von Alkohol oder anderen Rauschmitteln auf dem Baustellengelände sind generell verboten. Der Koordinator ist berechtigt, unter Einfluss dieser Mittel stehende Personen von der Baustelle zu verweisen.

3.13 Waffen

Das Mitführen von Waffen ist strengstens verboten.

3.14 Gefahrstoffe

Werden Stoffe verwendet, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, muss das aktuelle Sicherheitsdatenblatt und die entsprechende Betriebsanweisung jederzeit zugänglich vor Ort aufbewahrt werden. Dabei ist zu beachten, dass es Beschränkungen für ausgewählte Personengruppen im Umgang mit Gefahrstoffen gibt.

Vor dem erstmaligen Einsatz eines Gefahrstoffes ist der Koordinator zu informieren. Gefährdungen, die durch das Zusammentreffen des neuen mit bereits vor Ort vorhandenen Gefahrstoffen auftreten bzw. verstärkt werden können, sind zu beurteilen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind gem. dem Stand der Technik zu treffen (z.B. Lüftung, Absaugung, Filterung etc.) und mit allen Beteiligten abzustimmen bzw. zu koordinieren.

Lagermengen sind auf den Vorrat zu begrenzen, der für den unmittelbaren Fortgang der Arbeiten erforderlich ist. Für mögliche Havarien mit Gefahrstoffen sind ausreichend dimensionierte Auffanggefäße und Bindemittel vorzuhalten.

3.15 Wetter

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig über kritische Wetterbedingungen zu informieren und ggf. die Arbeiten zu unterbrechen.

Insbesondere sind Unwettervorhersagen (z.B. Gewitter- und Sturmwarnungen, etc.) zu beachten.

Bei diesen extremen Witterungseinflüssen sind in Bau befindliche Anlagen, Behälter, Materialien, Geräte, Gerüste, etc. insbesondere gegen Windschäden zu sichern. Vor der Wiederaufnahme von Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Arbeitsmittel und Anlagen zu prüfen bzw. wiederherzustellen.

4 Baustellenorganisation

4.1 Grundsätzliches

Der Auftragnehmer trägt im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in seinem Arbeitsbereich die Verantwortung gegenüber EGM/Nowega und gegenüber Dritten. Er übernimmt die Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Sicherung des Baufeldes.

Arbeitsplätze und Verkehrswege sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und Gefahrenbereiche zu kennzeichnen. Jeder hat sich auf dem Baustellen-/Anlagengelände so zu verhalten, dass er weder sich noch andere Personen gefährdet. Warnzeichen und Sicherheitshinweise sind zu jeder Zeit zu beachten. Alle Einrichtungen müssen sach- und fachgerecht genutzt werden.

Technische Schutzmaßnahmen müssen vorhanden und wirksam sein, d.h. Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen (z.B. Sicherheitsventile, Absperreinrichtungen, elektrische und mechanische Verriegelungen, Schutzvorrichtungen, Druckmessgeräte, etc.), elektrische Schalter oder sonstige Geräte einer Betriebsanlage dürfen nicht eigenmächtig außer Betrieb gesetzt werden.

Der Aufenthalt der Mitarbeiter ist nur innerhalb der ihnen zugewiesenen Arbeitsbereiche erlaubt. Der Aufenthalt in gefährlichen Bereichen (z.B. Fahr- und Schwenkbereiche von Fahrzeugen, unter schwebenden Lasten, etc.) hingegen ist grundsätzlich verboten.
Das Ausüben privater Arbeiten auf dem Betriebsgelände ist untersagt.

4.2 Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Arbeiten

Der Auftragnehmer hat den Beginn der Arbeiten und den Arbeitsablauf rechtzeitig mit dem Koordinator abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten sind der Arbeitsplatz und die direkte Umgebung anhand der eigenen Erfahrungen und Kenntnisse hinsichtlich Unsicherheiten und Gefahren zu beurteilen.

Bei Aufnahme, Unterbrechungen, Wiederaufnahmen, Störungen, Probeläufen, drohenden Schäden oder Beendigung der Arbeiten ist der Koordinator unverzüglich zu verständigen, d.h. der Koordinator ist laufend über den Stand der Arbeiten zu informieren.

Die vom Auftragnehmer benutzten Unterkünfte, Lager- und Arbeitsplätze sowie die Bau- und Montage-Hilfsplätze sind stets in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten.

Die geplante Auflösung der Arbeits- und Baustelle ist rechtzeitig bekanntzugeben.

Bei Arbeiten, die die Anlagenfunktion, Sicherheitseinrichtungen oder die Betriebsbereitschaft beeinflussen, ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Arbeitsabschlusses zu erbringen.

Bei Unklarheiten bezüglich bestehender Gefährdungen hat der Auftragnehmer den Rat des Koordinators einzuholen.

4.3 Zutritt zur Baustelle/Anlage

Der Zutritt zum Anlagen- bzw. Baustellengelände ist nur befugten Personen im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gestattet. Begleitpersonen dürfen die Baustelle ohne ausdrückliche Genehmigung des Koordinators nicht betreten.

Abhängig von den am Einsatzort geltenden Regelungen ist eine An- und Abmeldung erforderlich (z.B. Meldung beim Koordinator, dem zuständigen Betriebsführer, telefonische An- und Abmeldung in der zuständigen Leitwarte, Eintragung ins Stationsbuch, etc.).

4.4 Baustelleneinrichtung

Die Einrichtung der Baustellen- und Arbeitsbereiche, d.h. der Bedarf an Flächen zur Aufstellung von Baucontainern und zur Lagerung von Materialien und Maschinen, ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem Koordinator abzustimmen. Es dürfen nur zugewiesene Flächen belegt werden.

Bei der Einrichtung von Baustellen, Lagerbereichen oder Arbeitsstellen sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Vorhandene Bauwerke, Anlagen und Versorgungsleitungen sind vor Beschädigung zu schützen.

Der Auftragnehmer hat den Schutz des Bodens und die Sicherung vor Bodenverunreinigungen jederzeit zu gewährleisten. Eingriffe in den Boden müssen schriftlich beantragt werden, es sei denn, sie sind Bestandteil der Beauftragung. Die Baustelleneinrichtung ist vom Auftragnehmer instand zu halten und gegen unbefugtes Benutzen/ Diebstahl zu sichern. Der Baustellen-, Lager- bzw. Arbeitsbereich sowie die sanitären Anlagen sind zu jeder Zeit in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten.

Gefahren- und Stolperstellen (z.B. Ausschachtungen, geöffnete Laufroste, Gräben, sperrige Hindernisse, etc.) sind umgehend zu beseitigen bzw. zu sichern und kenntlich zu machen. Kabel, Leitungen, etc. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgehen kann. Gefährdungen durch herumliegende Gegenstände oder Materialien sind zu vermeiden. Witterungs- oder verschmutzungsbedingte Gefahren sind unverzüglich zu beseitigen.

Elektrische Anlagen auf Baustellen (d.h. zeitlich begrenzt bestehende Einrichtungen für die Durchführung von Arbeiten auf Hoch- und Tiefbaustellen) sind so auszuwählen, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung Personen und Sachen nicht gefährdet werden. Die DIN VDE 0100-704 (Errichten von Niederspannungsanlagen – Baustellen) ist zu beachten.

4.5 Erkundigungspflicht

Im Rahmen seiner Erkundigungspflicht hat sich der Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über die Lage vorhandener Anlagen (z.B. Kabel, Erdungsleitungen, Rohrleitungen, Kampfmittel, etc.) und Besonderheiten der Baustelle zu informieren. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen und der Geräteeinsatz bei Erdarbeiten sind vor Beginn der Arbeiten mit dem Koordinator abzustimmen.

4.6 Flucht- und Rettungswege

Die Zufahrtstraßen und das interne Wegenetz sind jederzeit für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge freizuhalten und dürfen nicht eingeengt werden.

Bei der Aufstellung von Bauzäunen ist darauf zu achten, dass Fluchtwege auf dem Betriebsgelände nicht versperrt werden.

4.7 Befahren und Parken

Auf den Baustellen und Anlagen der EGM/Nowega gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Fahrgeschwindigkeit ist auf Schritttempo zu begrenzen.

Alle Fahrzeugführer benötigen eine gültige Fahrerlaubnis.

Das Befahren des Betriebsgeländes außerhalb gekennzeichnete Zufahrts- und Parkflächen ist nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Genehmigung des Koordinators (z.B. Entladen von Arbeitsmaterial und Messgeräten, etc.) zulässig.

Ex-Bereiche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen Betriebsführers befahren werden.

Personenkraftwagen und Krafträder sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Kraftfahrzeuge sind möglichst rückwärts einzuparken, um in Gefahrensituationen das Anlagengelände zügig verlassen zu können.

4.8 Straßen und Wege

Die Zufahrtstraßen und das interne Wegenetz sind vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen. Der Auftragnehmer hat von ihm oder seinen Mitarbeitern verursachte Beschädigungen dem Koordinator unverzüglich anzuzeigen und zu beseitigen. Hat der Auftragnehmer die gebotene Sorgfalt oder gegebene Auflagen nicht beachtet, ist der Koordinator berechtigt, eingetretene Beschädigungen/ Verschmutzungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

Vor dem Transport schwerer oder sperriger Lasten muss sich der Auftragnehmer rechtzeitig über die Straßenverhältnisse und Zufahrten informieren. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Engstellen, Überbauten und elektrische Freileitungen zu beachten.

4.9 Beleuchtung

Der Auftragnehmer hat für eine ausreichende Beleuchtung der Arbeits- und Lagerplätze, der Bau- und Montage-Hilfsplätze sowie der Personalunterkünfte nach den gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.

4.10 Lieferung und Lagerung

Materialien und Lieferteile sind dem Fortschritt der Arbeiten entsprechend anzuliefern. Die Anlieferungsart, der Anlieferungszeitpunkt und die Ablademöglichkeiten sind mit dem Koordinator rechtzeitig abzustimmen.

Der Auftragnehmer haftet für die sachgemäße Anlieferung und Lagerung aller von ihm gelieferten Materialien und Lieferteile bis zum Gefahrenübergang.

4.11 Fotografieren und Filmen

Die Benutzung von Foto- und Filmapparaten sowie anderen Bildaufzeichnungsgeräten ist nur mit Genehmigung der EGM/Nowega erlaubt. Von allen Aufnahmen ist EGM/Nowega auf Anfrage kostenlos eine Kopie auszuhändigen.

Aufnahmen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung von EGM/Nowega für Werbe- oder sonstige Veröffentlichungen verwendet werden.

4.12 Eigentum des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter

Um Streitigkeiten über Eigentumsansprüche zu vermeiden, muss der Auftragnehmer seine gesamte auf die Baustelle verbrachte Baustelleneinrichtung sowie seine Werkzeuge und Arbeitsgeräte mit einem charakteristischen Kennzeichen versehen.

EGM/Nowega übernimmt keine Haftung für die im Projektverlauf eingebrachten Materialien, Geräte und Maschinen des Auftragnehmers sowie für persönliches Eigentum der Mitarbeiter des Auftragnehmers.

5 Personaleinsatz

5.1 Arbeitszeit

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sind einzuhalten. Der Koordinator legt im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Auftragnehmers Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit des Auftragnehmerpersonals fest. Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit und außerhalb der Auftragserfüllung sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Koordinators zulässig.

Der Aufenthalt auf dem Baustellengelände außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit ist nicht gestattet.

5.2 Ablösung ungeeigneten Personals und Baustellenverweis

Der Koordinator kann vom Auftragnehmer eine Ablösung von ungeeignetem Personal verlangen.

Zudem ist EGM/Nowega berechtigt, den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter beim Verstoß gegen die vorliegenden Bestimmungen mit sofortiger Wirkung von der Baustelle zu verweisen.

6 Durchführung von Arbeiten

6.1 Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten dürfen grundsätzlich nur mit Erlaubnisschein und nur von ausreichend qualifizierten Mitarbeitern durchgeführt werden.

Es ist die jeweils erforderliche Persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind mit in der Nähe arbeitenden Personen abzustimmen.

Betriebliche Schutzeinrichtungen (z.B. Brandmelder, akustische Warnmelder, etc.) dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Koordinators und für die Dauer der Arbeiten unwirksam gemacht werden.

Bei Fragen und Problemen, insbesondere zur sicheren Arbeitsausführung und zum umweltgerechten Verhalten ist der Koordinator anzusprechen. Ggf. müssen die Arbeiten bis zur Klärung des Sachverhaltes eingestellt werden.

6.1.1 Feuerarbeiten

Für Schweiß- und Schneidarbeiten sowie für verwandte Verfahren zum Bearbeiten metallischer Werkstücke findet die DGUV-R 100-500 (Betreiben von Arbeitsmitteln) Anwendung.

Feuerarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Koordinators durchgeführt werden (z.B. Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten sowie den Einsatz nicht ex-geschützter Geräte, etc.), in der die zu treffenden Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen festgelegt sind (z.B. Anzahl und Umfang von Gefahrstoffmessungen und Überwachungsmaßnahmen).

Voraussetzung für die Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Brenn-, Löt- und Trennarbeiten in den Ex-Bereichen ist, dass keine explosionsfähige Atmosphäre vorliegt.

Personen im Gefahrenbereich müssen schwer entflammbare Arbeitsschutzkleidung tragen.

Im Bereich der Feuerarbeitsstelle ist sämtliches brennbares Material, das nicht zur Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, zu entfernen.

Nach Beendigung der Feuerarbeit ist der Arbeitsbereich mehrfach zu kontrollieren. Falls eine Brandwa- che erforderlich ist, ist dies in der Arbeitsgenehmigung angegeben.

Feuerlöschgeräte und geeignete Feuerlöschmittel sind in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Der Einsatz der v.g. Geräte und Löschmittel im Gefahrenfall durch im Umgang mit Feuerlöschgeräten unterwiesenen Personen ist sicherzustellen.

6.1.2 Arbeiten an gasführenden Anlagen

Vor dem Betreten von gasführenden Anlagen ist eine Sicherheitsunterweisung hinsichtlich der Gefährdungen durch Gase und dem korrekten Verhalten im Gefahrenfall zwingend erforderlich (Gasschutzunterweisung).

Die Gasschutzunterweisungen werden von den Betriebsführern der EGM/Nowega durchgeführt. Der Nachweis ist durch eine Eintragung im Sicherheitspass zu erbringen. Auf die Anerkennung der Gasschutzunterweisungen in den unterschiedlichen Betriebsführungsbereichen ist unbedingt zu achten.

Zusätzlich gilt:

Für Arbeiten an Anlagen, in denen schwefelwasserstoffhaltiges Erdgas (Sauergas) vorhanden ist, gelten Sondervorschriften. In diesen Bereichen muss ein Fluchtfilter mitgeführt werden. Zusätzlich ist im Betriebsführungsbereich der EMPG ein Personengaswarngerät zu tragen. Der ordnungsgemäße Umgang mit diesen Geräten wird in der Gasschutzunterweisung gezeigt.

Beim Auftreten einer Gefährdung ist der Gefahrenbereich sofort quer zur Windrichtung zu verlassen. Der auf Sauergas-Stationen vorgeschriebene Windsack zeigt die aktuelle Windrichtung an.

Bartträger dürfen in schwefelwasserstoffgefährdeten Bereichen nicht arbeiten.

6.1.3 Erdarbeiten und Baugruben

Erdarbeiten einschließlich Bodenprüfungen sind abzustimmen und dürfen nur mit einer schriftlichen Erlaubnis für Erdarbeiten durchgeführt werden.

Baugruben sind nach DGUV-Vorschrift 38 (Bauarbeiten) und DIN 4124 (Baugruben und Gräben) zu errichten und zu sichern.

Die Arbeitsplätze sind so abzusichern, dass unbeteiligte Dritte nicht gefährdet werden. Sicherheitsabstände bezüglich Einsturzgefahr sind festzulegen und einzuhalten.

Falls erforderlich sind während der Arbeiten Sicherungsposten aufzustellen.

6.1.4 Baustellen im öffentlichen Verkehrsbereich

Baustellen im öffentlichen Verkehrsbereich sind gem. den aktuellen Richtlinien (RSA) und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV-SA) für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen zu beantragen und abzusichern.

6.1.5 Befahren von Behältern und engen Räumen

Arbeiten in engen oder schwer zugänglichen Räumen sind nach Vorgabe der DGUV-R 113-004 (Behälter, Silos und enge Räume) durchzuführen. Sie erfordern eine schriftliche Arbeitserlaubnis (Befahrerlaubnis). Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind sicher herzustellen und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. In jedem Fall ist mindestens ein Sicherungsposten zu stellen.

Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie Schutzmaßnahmen gegen erhöhte elektrische Gefährdung besitzen (z.B. Schutzkleinspannung, Schutztrennung, etc.). Die Zulassung für Ex-Bereiche ist zu beachten.

Die Beendigung der Arbeiten muss vom Arbeitsverantwortlichen auf der Befahrerlaubnis schriftlich dokumentiert werden.

6.1.6 Arbeiten unter Absturzgefahr, Höhenarbeiten

Absturzsicherungen sind an allen Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen anzubringen, wenn sie mehr als einen Meter über dem Boden liegen.

Ist eine Sicherung in den betreffenden Bereichen nicht möglich, muss PSA gegen Absturz bzw. zum Halten und Retten eingesetzt werden. Es finden die DGUV-R 112-198 (Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz) und die DGUV-R 112-199 (Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlicher Schutzausrüstung) Anwendung (siehe auch §§ 29 bis 31 DGUV-V 1). Für das zeitweise Entfernen von Rosten, Lichtgitterrosten o.ä. ist eine Freigabe durch den Koordinator notwendig. Wand- und Bodenöffnungen, auch baubedingte, bei denen eine Sturzgefahr besteht, müssen ausreichend abgedeckt oder abgesperrt werden.

Höhenarbeiten, die körperlichen Einsatz erfordern, dürfen nicht von Leitern aus ohne zusätzliche Absturzsicherungen durchgeführt werden (s. DGUV-I 208-016 (Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten)).

6.1.7 Bewegen von Lasten und Anschlagmittel

Zum Anschlag von Lasten sind nur geeignete Anschlagmittel zu verwenden (z.B. Haken, Hebebänder, Rundschlingen, etc.), die hinsichtlich der zulässigen Lasten dauerhaft gekennzeichnet sind. Sie sind regelmäßig zu kontrollieren. Nicht ordnungsgemäße Anschlagmittel dürfen nicht verwendet werden.

Beim Anschlag von Lasten ist die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Die Last darf erst dann angehoben werden, wenn alle Personen einen angemessenen Sicherheitsabstand eingenommen haben.

Transportablauf und Kommandos sind vorher abzusprechen. Sicht- und Sprechkontakte zwischen den Arbeitsausführenden müssen zu jeder Zeit möglich sein.

Aufgenommene Lasten sind möglichst dicht über dem Boden zu führen. Während des Transports sind Führungsseile zum Führen und Lenken einzusetzen und die Lasten gegen Herabfallen zu sichern. Dabei ist ständig auf die Tragfähigkeit und Neigung der Last zu achten. Lasten sind beim Absetzen gegen Kippen, Rutschen und Verrollen zu sichern. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist zu vermeiden.

6.1.8 Lagern und Stapeln

Arbeitsbereiche und Lagerflächen sind räumlich zu trennen. Lasten sind so abzuladen, zu lagern und zu stapeln, dass sie nicht unbeabsichtigt abrollen, abrutschen oder kippen können. Beim Stapeln von Rohren ist die Verfahrensanweisung V-03 der EGM/Nowega zu berücksichtigen. Für einen tragfähigen Untergrund ist zu sorgen.

6.1.9 Umgang mit Gefahrstoffen

Bei der Verwendung von Gefahrstoffen (z.B. transportieren, lagern, umfüllen, mischen, etc.) ist größte Sorgfalt geboten. Es ist die geeignete Persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Der Umgang mit diesen Stoffen ist entsprechend den zugehörigen Sicherheitsdatenblättern zu regeln. Gefäße, in denen Gefahrstoffe gelagert werden, sind nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu kennzeichnen. Sie sind so zu lagern, dass die Gesundheit der Mitarbeiter und die Umwelt nicht gefährdet werden. Lagerplätze sind mit entsprechenden Hinweisschildern zu kennzeichnen. Sofern ein gekennzeichnete Stoff und der Umgang damit nicht bekannt sind, ist der Koordinator zu informieren. Auftretende Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit Gefahrstoffen sind ebenfalls umgehend dem Koordinator zu melden.

6.1.10 Arbeiten mit Druckgasflaschen

Alle Druckgasflaschen unterliegen hinsichtlich Werkstoff, Konstruktion, Prüfung, Kennzeichnung, Füllung, Betrieb, Lagerung und Beförderung den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung. Beim Umgang mit Druckgasflaschen ist auf Folgendes zu achten:

- nur stehend lagern,
- gegen Umfallen sichern,
- nur mit Ventilschutzkappe lagern und transportieren,
- gegen Lageveränderung beim Transport sichern,
- gegen gefährliche Erwärmung schützen,
- Flaschenventil nicht zum Ziehen der Flasche benutzen,
- hinter dem Flaschenventil sind nur normgerechte Druckregler/-minderer anzuordnen.

6.1.11 Arbeiten mit ionisierender Strahlung

Radioaktive Strahlenquellen werden in der Regel nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und/oder Messeinsätzen (z.B. Schweißnahtprüfung, etc.) zeitlich und örtlich begrenzt eingesetzt.

Die Einhaltung der Vorschriften der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Der Auftragnehmer ist für die erforderlichen und mitzuführenden Genehmigungen (z.B. Arbeits-, Transport- oder behördliche Umgangsgenehmigungen, etc.), Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen verantwortlich.

Der Arbeitsbereich ist vor Aufnahme der Arbeiten zu kennzeichnen und abzusperren.

Der Einsatz von radioaktiven Strahlenquellen ist der Baustellenleitung vor Arbeitsbeginn anzuzeigen.

6.1.12 Arbeiten an elektrischen Anlagen und im Bereich spannungsführender Einrichtungen

Alle Arbeiten an elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmitteln und im Bereich spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der VDE-Vorschriften und des Berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes durchzuführen. Dies gilt vor allem für Arbeiten in ex-gefährdeten Bereichen.

Die v.g. Arbeiten dürfen nur von Elektrofachkräften ausgeführt werden. Unbefugten sind Schalthandlungen bzw. Reparaturen an allen elektrischen Anlagen untersagt.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind entsprechend DGUV-V 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) vor der ersten Inbetriebnahme und nach erfolgten Änderungen vor Inbetriebnahme zu prüfen.

Sowohl ortsfeste als auch nicht ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

Arbeiten im Bereich spannungsführender Anlagen oder Einrichtungen werden grundsätzlich schriftlich vom Koordinator bzw. vom zuständigen Betriebsführer freigegeben (Erlaubnisschein).

Direkte Arbeiten an spannungsführenden Teilen sind grundsätzlich verboten. Durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Abschalten, Abdecken, Abschränken, etc.) ist sicherzustellen, dass ein gefahrloses Arbeiten möglich ist.

Es muss gewährleistet sein, dass die Anlage während der Arbeiten nicht wieder in Betrieb genommen werden kann. Es ist gemäß dem Freischnittverfahren nach DIN VDE 0105 zu arbeiten.

6.1.13 Arbeiten im Bereich von Hochspannungsleitungen

Arbeiten im Bereich von Hochspannungsleitungen bedürfen der Zustimmung des Koordinators.

Die Auflagen des Betreibers sind unbedingt zu beachten.

Bei Arbeiten an Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen ist vor Beginn der ersten Tätigkeit auf der Baustelle eine Unterweisung über die möglichen Gefahren und über notwendige Schutzmaßnahmen erforderlich. Insbesondere ist das DVGW-Arbeitsblatt GW 22, textgleich mit der AfK-Empfehlung Nr. 3, zu beachten.

6.1.14 Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)

Ein Großteil der Rohrleitungen und Anlagenteile werden gegen Korrosion kathodisch geschützt.

In den Ex-Schutzzonen 0 bzw. 1 werden diese Korrosionsschutzeinrichtungen als mögliche Zündgefahren angesehen und müssen daher vor Beginn der Arbeiten an diesen Rohrleitungen oder Anlagenteilen durch Elektrofachkräfte allpolig abgeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert werden.

Bei Demontearbeiten von Rohrleitungen oder Anlagenteilen sind Überbrückungskabel zu setzen.

Es sind die geltenden technischen Regelwerke, insbesondere das DVGW-Regelwerk und die VDE-Vorschriften zu beachten.

6.1.15 Durchbrüche und Bohrungen

Durchbrüche in Decken und Wänden sowie das Anbohren von tragenden Stahlbetonteilen bedürfen der Zustimmung des Koordinators.

6.2 Maschinen, Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand und die sicherheitsgerechte Ausrüstung sämtlicher bei der Durchführung der beauftragten Arbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Apparate, Werkzeuge und Anlagen.

Werkzeuge und Ausrüstung dürfen nicht zweckentfremdet eingesetzt werden. Schutzvorrichtungen sind bestimmungsgemäß einzusetzen und dürfen weder entfernt noch beeinflusst werden.

Werkzeuge und Ausrüstung sind vor der sachgemäßen Benutzung auf augenfällige Mängel zu überprüfen. Mangelhafte Arbeitsmittel dürfen nicht verwendet werden.

Bei Arbeiten mit Winkelschleifern ist darauf zu achten, dass nur Winkelschleifer mit mechanischem Bremssystem (Nachlaufbremse) und Rückschlagschutz („Kick-Back-Stopp“) verwendet werden.

Bei der Benutzung sind widrige Witterungseinflüsse (z.B. Regen, starker Wind, Hitze, Glatteis, etc.) zu beachten.

Die Benutzung von Einrichtungen der Betriebsstätte (z.B. Werkstätten, Krane, Laufkatzen, Fahrzeuge, etc.) sowie die Inbetriebnahme von Aggregaten oder Teilen von Betriebsanlagen sind ohne Erlaubnis und Einweisung durch die Baustellenleitung nicht gestattet.

An Großgeräten/-maschinen, für die eine Abnahme durch Sachverständige vorgeschrieben ist, müssen gültige Prüfplaketten erkennbar angebracht sein.

Die zur Bedienung von Arbeitsmaschinen und Geräten erforderlichen Qualifikationsnachweise müssen im Sicherheitspass eingetragen sein und auf Anforderung vorgelegt werden können. Prüfbücher, Kraftfahrzeugscheine oder andere Nachweise bzw. Erlaubnisse sind zur Einsicht verfügbar zu halten.

Im Schadensfall sind betroffene Geräte und Maschinen sofort auszuschalten und die Arbeiten einzustellen.

6.2.1 Leitern und Tritte

Es dürfen nur für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassene und geprüfte Leitern und Tritte benutzt werden (s. DGUV-I 208-016 (Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten)). Sie sind sachgemäß zu handhaben und nicht zu überlasten.

Das Arbeiten auf Leitern und Tritten ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Sie sind stets standfest aufzustellen und bei Bedarf gegen Wegrutschen zu sichern.

Metalleitern dürfen nicht in der Nähe von spannungsführenden Teilen eingesetzt werden.

Leitern und Tritte sind vor der Benutzung durch den Benutzer auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Mit Mängeln behaftete Leitern und Tritte dürfen nicht benutzt werden und sind vor der Benutzung durch andere zu sichern.

Es ist darauf zu achten, dass auf Leitern keine Gegenstände mit einem Gewicht > 10 kg oder einer Windangriffsfläche von > 1 m² transportiert werden.

Anlege-, Schiebe- und Mehrzweckleitern:

- Die Leitern nur an sichere und tragfähige Anstellflächen anlehnen, wobei der Anlegewinkel 65° bis 75° betragen sollte.
- Die obersten drei Stufen/Sprossen dürfen nicht bestiegen werden.
- Die Leitern sind nur zum Übersteigen geeignet, wenn sie mindestens einen Meter überstehen oder bauseits Festhaltungsmöglichkeiten vorhanden sind.
- Auf diesen Leitern dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs bis zu einer maximalen Standhöhe von 7 m ausgeführt werden.
- Die Leitern sind auf dem Erdboden, auf Grasflächen oder sonstigem nachgiebigen Untergrund möglichst mit Stahlspitzen aufzustellen.

Stehleitern:

- Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleitern benutzt werden.
- Bei Stehleitern ohne Haltevorrichtung dürfen die obersten zwei Stufen/Sprossen nicht bestiegen werden.
- Bei Stehleitern mit aufgesetzter Schiebeleiter dürfen die obersten vier Stufen/Sprossen nicht bestiegen werden.
- Stehleitern dürfen nur vollständig ausgeklappt und mit gespannten Spreizsicherungen benutzt werden.
- Von Stehleitern dürfen keine hochgelegenen Arbeitsplätze bestiegen werden.

6.2.2 Gerüste

Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass die Bemessung, das sichere Auf-, Um-, und Abbauen sowie die Benutzung von Gerüsten (auch Fahrgerüste) den geltenden Regelwerken entspricht. Dies gilt insbesondere für die Absturzsicherung.

Die Freigabe von Gerüsten zur Benutzung hat durch eine befähigte Person zu erfolgen, die vom für die Gerüstbauarbeiten verantwortlichen Unternehmer bestimmt wird.

Das eigenmächtige Verändern von Gerüsten ist verboten. Arbeitsplätze auf Gerüsten sind nur über die vorgesehenen Zugänge zu betreten oder zu verlassen. Tätigkeiten unter Gerüsten sind zu vermeiden.

Gerüste sind so zu sichern, dass niemand durch herabfallende Gegenstände verletzt werden kann.

6.2.3 Krane

Alle Arbeiten an/mit Kranen und im Kranfahrbereich bedürfen der Zustimmung des Koordinators.

Der Einsatz von Kranen ist nur unter Einhaltung der DGUV-V 52 (Krane) zulässig. Die Bedienung darf nur durch unterwiesenes Fachpersonal erfolgen.

Arbeitsstellen in Kranbereichen sind abzusichern, ggf. sind Sicherungsposten/Einweiser aufzustellen.

6.2.4 Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeuge

Der Einsatz von Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeugen ist mit dem Koordinator abzustimmen.

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen über die erforderlichen Zulassungen verfügen. Voraussetzung für das Bedienen sind die Befähigung und ein gültiger Führerschein sowie eine ausführliche Unterweisung durch den Auftragnehmer.

6.2.5 Elektrowerkzeuge

Elektrowerkzeuge dürfen in leitfähigen Bereichen mit begrenzter Bewegungsfreiheit (z.B. Kesseln, Behältern, Rohrleitungen, etc.) nur unter Einhaltung der DIN VDE 0100-706 betrieben werden. Die notwendigen Geräte einschließlich Sicherheits- und Trenntransformatoren sind vom Auftragnehmer beizustellen.

7 Unfälle, Brände und sonstige Ereignisse

7.1 Verhalten im Brandfall

Es ist Ruhe zu bewahren. Der Brand ist mit genauen Angaben über die Brandstelle unverzüglich zuerst der Feuerwehr und anschließend der Leitwarte des zuständigen Betriebsführers zu melden. Im Anschluss daran ist der Koordinator zu informieren.

Jeder Anwesende ist verpflichtet, bei einem Brand Maßnahmen zur Brandbekämpfung einzuleiten. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind – wenn möglich – folgende Maßnahmen zu treffen, wobei es zu keiner Selbstgefährdung kommen darf:

- Hilflöse Personen retten,
- gefährdete Personen warnen,
- Arbeitsplatz räumen,
- Brandbekämpfung mit den vorhandenen Löscheinrichtungen einleiten.

Den Anweisungen der Feuerwehr und der übrigen Rettungskräfte ist zu folgen.

Ein Brand in elektrischen Anlagen und in deren Nähe ist vorrangig mit rückstandslosen Löschmitteln (z.B. Kohlendioxid, etc.) zu bekämpfen.

7.2 Verhalten bei Unfällen und sonstigen Ereignissen

Bei Unfällen oder sonstigen Ereignissen ist zu versuchen, die Gefahr abzuwenden. Ist dies nicht möglich, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Arbeit sofort einstellen,
- ggf. Zündquellen beseitigen,
- Arbeitsmaschinen und Geräte abschalten,
- Gefahrenstellen sichern,
- ggf. Rettungsmaßnahmen einleiten (Rettungsdienst, Erste Hilfe, etc.),
- Leitzentrale der EGM/Nowega in Münster und den Koordinator informieren,
- Sammelplatz aufsuchen.

Sofern erforderlich müssen Sie zudem:

- Eintreffende Personen warnen,
- Schutzeinrichtungen nutzen,
- Straßen und Bedienwege freihalten,
- den Anweisungen der Notfall-Einsatzleitung Folge leisten.

Bei einem Unfall mit Personenschaden ist jeder Beschäftigte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten. Eintreffende Rettungswagen sind zum Verunglückten einzuweisen.

Bei besonderen Ereignissen mit akuter Gefahr (z.B. Brand, Verpuffung, Explosion, Austritt von Flüssigkeiten und Gasen, Verstopfung durch Hydrate, Personenschäden und umweltrelevante Schäden sowie sicherheitswidriges Verhalten von Beschäftigten, etc.) ist die Baustellenleitung unverzüglich zu informieren.

Bei schweren oder tödlichen Unfällen ist dafür zu sorgen, dass die Unfallstelle unverändert bleibt, bis alle Ermittlungen abgeschlossen sind. Von der Unfallstelle hat sich jeder fernzuhalten, der nicht mit Hilfeleistungen oder mit der Sicherung der Unfallstelle beschäftigt ist.

Nach einem Unfall oder Ereignisfall dürfen die Arbeiten erst auf Anweisung des Koordinators wieder aufgenommen werden.

7.3 Meldung von Unfällen und sonstigen Ereignissen

Unfälle jeder Art, Beinahe-Unfälle und unsichere Situationen sind unverzüglich dem Koordinator zu melden, wobei die schriftliche Unfallmeldung innerhalb von 48 Stunden nach dem Ereignis nachzureichen ist. Die Meldepflicht des Auftragnehmers für sein Personal gegenüber den Berufsgenossenschaften, den Gewerbeaufsichtsämtern u. ä. wird hierdurch nicht berührt.

Werden auf in Betrieb befindlichen Anlagen der EGM/Nowega Gefahren wahrgenommen, so ist die ständig besetzte Stelle (SBS) der EGM/Nowega bzw. die SBS des zuständigen Betriebsführers zu alarmieren.

7.4 Vorbeugender Explosions- und Brandschutz

Jede auf einer Baustelle oder EGM-/Nowega-Anlage anwesende Person ist verpflichtet, geeignete Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung von Explosionen oder Bränden zu treffen. Es müssen Kenntnisse zur Verhinderung von Bränden und/oder Explosionen vorliegen.

Zündquellen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Für die Ausführung von Arbeiten in einer Ex-Zone muss eine Arbeitsgenehmigung vorliegen, die bei Bedarf Sonderregeln und -vorschriften enthält.

Ex-Bereiche dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Koordinators befahren werden.

Erforderliche Schutzmaßnahmen sind mit dem Koordinator abzustimmen. Falls eine Brandwache erforderlich ist, ist dies in der Arbeitsgenehmigung angegeben.

Es sind Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen zu treffen (z.B. Verwendung leitfähiger Materialien, Potenzialausgleich/Erdung aller Betriebs- und Hilfsmittel, etc.).

Zur Verringerung der Explosionsgefahr sind funkenarme Werkzeuge (z.B. druckluftbetriebene Bohrmaschinen oder Kaltsägen, handbetriebene Rollenschneider oder Sägen, dauerelastische Isolierstoffe, etc.) vom Auftragnehmer vorzuhalten und bei Bedarf einzusetzen.

Brennbares Verpackungsmaterial muss unverzüglich nach dem Auspacken von den Arbeitsplätzen entfernt werden.

Das Anlegen offener Feuerstellen ist verboten.

7.5 Feueralarm- und Feuerlöscheinrichtungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über Anzahl und Lage der Feuerlöscheinrichtungen auf dem Baustellen- und Anlagengelände zu informieren.

Feuerlöscheinrichtungen sind nur im Brandfall zu benutzen. Mängel und Schäden an vorhandenen Feuerschutzeinrichtungen sind umgehend dem Koordinator zu melden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechend dem bestehenden Gefährdungspotenzial seiner Arbeiten geeignete und für die entsprechende Brandklasse zugelassene Feuerlöschmittel (z.B. Handfeuerlöscher, Löschdecken, etc.) in ausreichender Menge zu stellen bzw. mitzuführen.

Standorte von Feuerlöscheinrichtungen, Fluchtwege und Notausgänge müssen gekennzeichnet und jederzeit zugänglich sein.

7.6 Alarmpläne, Notrufnummern

Alarmpläne mit Notrufnummern sowie den Rufnummern des Koordinators, etc. und anderer, ständig besetzter Stellen sind auf der Baustelle auszuhängen und den Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Bereitstellung

Die Bereitstellung elektrischer Energie und sonstigen Medien für Arbeiten auf Baustellen ist im Rahmen der Auftragsvergabe vertraglich zu regeln. Anschlüsse von öffentlichen Versorgungen für Strom, Telefon, Wasser, Kanalisation, etc. sind nur von zugelassenen Fachunternehmen durchzuführen.

8.2 Leitungsverlegung

Bewegliche elektrische Leitungen sind so zu verlegen (z.B. durch Aufhängen oder Abdecken, etc.), dass eine Beschädigung vermieden und eine Behinderung des allgemeinen Baustellenbetriebs ausgeschlossen wird. Freileitungen müssen über Straßen und Fahrwegen eine Höhe von mindestens 5 m oberhalb der Fahrbahndecke aufweisen.

Die vom Auftragnehmer für seine Baustelleneinrichtung verlegten Stromleitungen sowie installierten Beleuchtungseinrichtungen müssen auf Anforderung des Koordinators auch für andere Firmen verfügbar sein, sofern die eigenen Belange dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Endet die eigene Benutzung, so ist dies dem Koordinator rechtzeitig vor der Demontage zu melden.

8.3 Kanalisation

Abwässer sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Vor Beginn der Arbeiten ist zu klären, ob Abwasser anfallen wird, wie es gefasst und abgeleitet wird. Die Einleitstelle wird durch den Koordinator festgelegt. Die örtliche Abwassersatzung und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

8.4 Wasserhaltungsarbeiten

Bei Wasserhaltungsarbeiten ist vor Beginn der Baumaßnahmen eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. Bei der Ab- und Einleitung sind die Auflagen der Genehmigungsbehörde zu beachten.

8.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind sämtliche geltenden Regeln, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die wasserrechtlichen Vorschriften der Länder und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Wassergefährdende Einsatzstoffe oder Abfälle müssen so gelagert werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer und des Bodens nicht eintreten kann. Gleiches gilt für eingesetzte verfahrenstechnische Anlagen, Maschinen, Geräte und Ausrüstungsteile.

Betankungen, Ölwechsel und Waschen von Fahrzeugen auf der Baustelle sind generell nicht zulässig. Die notwendige Betankung von Baumaschinen muss in Absprache mit dem Koordinator auf dafür geeigneten Flächen erfolgen.

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einer Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen einzuleiten und der Koordinator zu informieren.

8.6 Entsorgung von Rest- und Abfallstoffen

Abfälle, die bei der Arbeitsausführung anfallen, sind in dafür zugelassene Container oder Behälter zu entsorgen bzw. entsprechend den Vorgaben des Koordinators auf zugewiesenen Plätzen getrennt zu lagern. Auf Baustellen außerhalb des geschlossenen Anlagengeländes sind die anfallenden Abfälle möglichst sofort, mindestens aber einmal täglich zu entsorgen. Innerhalb des geschlossenen Anlagengeländes kann die Entsorgung bedarfsgerecht organisiert werden.

Spätestens mit Abschluss der beauftragten Arbeiten müssen alle angefallenen Abfälle entfernt sein. Bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung behält sich EGM/Nowega vor, die Abfälle auf Kosten des Auftragnehmers abholen zu lassen.

Die Auflagen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind zu jeder Zeit einzuhalten.

8.7 Emissionsbegrenzung (Stoffe, Lärm, Vibration)

Die Beeinflussung der Umgebung außerhalb des unmittelbaren Arbeitsbereichs durch Tätigkeiten wie Abbruch, Stemmen, Sandstrahlen, Farbsprühnebel, etc., ist durch geeignete Maßnahmen auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen.

Bei der Bedienung von Maschinen und Werkzeugen ist auf eine möglichst geringe Emissionsentwicklung (z.B. Lärm, Vibrationen, Gase, Flüssigkeiten, Stäube, etc.) zu achten.

Werden die gesetzlich geforderten Grenzwerte überschritten, sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen sowie ggf. entsprechende Hinweisschilder anzubringen.

Arbeiten mit erheblicher Lärmemission bedürfen der Zustimmung durch den Koordinator. Dies kann im Einzelfall auch für Lichtemissionen gelten.

8.8 Mängel und Störungen in der Versorgung

Während des Betriebs auftretende Mängel im Stromversorgungs-, Wasser- und Abwassersystem sind sofort der Baustellenleitung zu melden.

9 Dokumentation

Der Auftragnehmer hat eine sach- und fachgerechte sowie nachvollziehbare Dokumentation der ordnungsgemäßen Auftragsausführung sicherzustellen.

EGM/Nowega ist auf Verlangen jederzeit und unverzüglich Auskunft über den Stand der Baumaßnahmen zu geben und Einsicht in die Baustellenunterlagen zu gestatten. Die Herausgabe von wichtigen Unterlagen ist bei Bedarf zu gewähren.

10 Schlussbestimmung

Die „Sicherheitsbestimmungen und Baustellenordnung (SiBau)“ sind allen auf der Baustelle beschäftigten Personen vor Beginn ihrer dortigen Tätigkeit durch den Auftragnehmer in der aktuell gültigen Fassung bekannt zu machen.